

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerpauschalierung wird immer mehr eingeschränkt. So ist das Nebeneinander von Pauschalierung und Regelbesteuerung im gleichen Betrieb inzwischen der Regelfall. Auf aktuelle Entwicklungen zu diesem komplexen Thema weist der Artikel 14 auf Seite 3 hin. Im Artikel 16 auf Seite 4 haben wir für Sie die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Schülern und Studenten in Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Lohnsteuer zusammengestellt.

- 09/14 ● **Arbeitnehmer:** Aktuelles zur Abgrenzung von Arbeitslohn
- 10/14 **Selbstanzeige:** Länder planen Verschärfung
- 11/14 **Erbschaftsteuer:** Verfassungsgericht wird entscheiden
- 12/14 **Photovoltaik:** Gebäudekosten keine Betriebsausgabe
- 13/14 **Windparks:** Abschreibungsbeginn erst mit Endabnahme?
- 14/14 ● **USt:** Neues zu Pauschalierung neben Regelbesteuerung
- 15/14 **Arbeitszimmer:** Kostenabzug auch bei nur anteilig beruflicher Nutzung?
- 16/14 **Schüler-/Studentenjobs:** Rechtliche Besonderheiten beachten



Arbeitnehmer:

09/14 ●

Aktuelles zur Abgrenzung von Arbeitslohn

In zwei aktuellen Urteilen haben die Gerichte die Grenzziehung zwischen Arbeitslohn und allgemeinem Betriebsaufwand präzisiert. Die Urteile sind zur Lohnsteuer ergangen, haben aber auch Auswirkungen auf die Sozialversicherungsbeiträge.

Beköstigung von Erntehelfern

Zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn gehört auch der Wert der Beköstigung. Man geht davon aus, dass sie zum Vorteil des Arbeitnehmers als Gegenleistung zu dessen Arbeit geleistet wird. Die Aufwendungen dafür sind zwar Betriebsausgabe, sie führen aber zu Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen und darüber hinaus noch zu Umsatzsteuer – auch bei Saisonarbeitskräften.

Keinen Arbeitslohn hat ein Finanzgericht in einem Fall angenommen, in dem Saisonarbeitskräfte beim Ernteeinsatz auf dem Feld mit belegten Brötchen versorgt wurden. Der Kläger konnte dem Gericht plausibel machen, dass die Beköstigung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse gewährt wurde, da sie

- für das Einbringen der Ernte ohne Zeitverlust durch lange Pausen erforderlich war,
- nur ausnahmsweise zum Ernteeinsatz und
- zudem nur in der einfachen Form belegter Brötchen erfolgte.

Das Urteil zeigt einerseits eine mögliche Ausnahme auf. Andererseits

macht es aber auch deutlich, wie niedrig die Schwelle zum Arbeitslohn ist. Regelmäßige warme Mahlzeiten werden immer als Arbeitslohn zu werten sein.

Bußgelder: Übernahme durch Arbeitgeber ist Arbeitslohn

Übernimmt der Arbeitgeber Kosten des Arbeitnehmers, führt das normalerweise zu Arbeitslohn des Arbeitnehmers, der nur auf andere Weise ausgezahlt wird. Das kann anders sein, wenn die Kostenübernahme ganz überwiegend in betrieblichem Interesse liegt, z. B. bei auf den Betrieb zugeschnittenen Fortbildungen des Arbeitnehmers.

Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass die Übernahme von Strafen, Bußgeldern oder auch nur Verwarnungsgeldern immer zu lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn führt. Das gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer den Betrieb mit seiner Verfehlung fördern wollte – im Streitfall ging es um Bußgelder wegen Verstoß gegen die Lenkzeiten eines LKW-Fahrers.

Folge ist, dass die Kostenübernahme beim Arbeitgeber zwar als Betriebsausgabe abzugsfähig ist und der Arbeitnehmer sie zu versteuern hat. Da die Kostenübernahme aber „Nettoauszahlung“ ist, wird durch das Hochrechnen auf den Bruttolohn im Resultat vor allem der Arbeitgeber belastet.

FG Sachsen vom 12.07.2013, 4 K 1911/11,
BFH-Urteil vom 14.11.2013 VI R 36/12



Selbstanzeige: Länder planen Verschärfung

10/14

In Anbetracht prominenter Steuerhinterziehungsfälle haben die Gegner der strafbefreienden Selbstanzeige wieder Aufwind bekommen. Mit der immer öfter geforderten Abschaffung ist zwar derzeit nicht zu rechnen. Die Bundesländer haben jedoch einen Gesetzentwurf zur Verschärfung der Bedingungen für eine Straffreiheit vorgelegt, dem sich auch die Bundesregierung nicht verschließt.

Eine rückwirkende Verschärfung ist nicht möglich, so dass die aktuell gültigen Regelungen derzeit noch genutzt werden können. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der Sommerpause angeschoben und in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Unter anderem geplante Verschärfungen

Die strafrechtliche Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung soll von 5 auf 10 Jahre angehoben werden. Schon bisher tritt bei einer Selbstanzeige Straffreiheit nur ein, wenn darin vollständig alle noch nicht verjährten Hinterziehungstatbestände der jeweiligen Steuerart enthalten sind. Der Nacherklärungszeitraum mit Anspruch auf Vollständigkeit würde sich daher ebenfalls auf 10 Jahre verlängern.

Erweitert werden sollen die Ausschlussstatbestände für die strafbefreiende Selbstanzeige. Aktuell tritt Straffreiheit insbesondere dann nicht mehr ein, wenn die Tat schon entdeckt ist sowie wenn bereits eine Betriebsprüfungsanordnung zugegangen ist, ein Strafverfahren eröffnet wurde oder ein Finanzbeamter zur Ermittlung erschienen ist.

Bei schwerer Hinterziehung (über 50.000 € Steuern) muss über die weiteren Anforderungen der Selbstanzeige hinaus ein „Strafzuschlag“ von 5 % des Steuerbetrages gezahlt werden. Diskutiert wird über eine Anhebung auf 10 %.

Da die strafbefreiende Selbstanzeige nur wirkt, wenn sie vollständig ist, gilt: Der erste Schuss muss sitzen, ein Nachbessern ist nicht möglich. Sie bedarf ausreichend Zeit für eine sorgfältige Bearbeitung und umfassende Beratung aller Beteiligten.

§§ 371, 398a AO

Erbschaftsteuer: Verfassungsgericht wird entscheiden

11/14

Schon im Jahr 2012 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) das Erbschaftsteuergesetz dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Prüfung vorgelegt. Das BVerfG hat nun angekündigt, dass es dazu in diesem Jahr ein Urteil sprechen will. Mit dessen Veröffentlichung wird zum Ende des Jahres 2014 gerechnet.

Für verfassungswidrig hält der BFH in seiner Vorlage vor allem die seiner Meinung nach übermäßige Begünstigung der Übertragung von Betrieben durch das aktuelle Gesetz. Daher muss einkalkuliert werden, dass die Übertragung von Betrieben zukünftig steuerlich höher belastet werden könnte.

Eine rückwirkende Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts ist nicht möglich, so dass das geltende Recht mindestens für bis zur Veröffentlichung des Urteils erfolgte Übertragungen genutzt werden kann. Am wahrscheinlichsten ist, dass dem Gesetzgeber wieder ein Stichtag vorgegeben wird, bis zu dem er das Gesetz anpassen muss – das könnte der Jahresanfang

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Erbschaftsteuer: Verfassungsgericht wird entscheiden

2015 oder 2016 sein. Dann bliebe ein Zeitkorridor, in denen Vermögensübertragungen noch nach aktuellem Recht vorgenommen werden können.

Überlegen Sie für sich, ob vorgezogene Vermögensübertragungen im Falle einer höheren Erbschaftsteuer in Frage kommen. Ist das der Fall, sollte die Zeit genutzt werden für z. B. Gespräche in der Familie oder die Klärung der zivilrechtlichen Fragen, um gegebenenfalls kurzfristig reagieren zu können. Beziehen Sie uns frühzeitig in Ihre Planungen ein.

Anh. Verfahren BVerfG 1 BvL 21/12

Photovoltaik: Gebäudekosten keine Betriebsausgabe

12/14

Wird ein Gebäude für einen Betrieb genutzt oder vermietet, sind die Gebäudekosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig. Wird das Gebäude privat oder nicht genutzt, stellt sich die Frage, ob die Kosten vielleicht vom Gewinn einer auf dem Dach befindlichen Photovoltaikanlage abgezogen werden können. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil verneint, auch ein anteiliger Abzug sei nicht zulässig.

In einem weiteren Verfahren hat der BFH über die Frage zu entscheiden, ob Dachsanierungskosten für den Aufbau einer Photovoltaikanlage anteilig von deren Gewinn abzugsfähig sind – wir werden berichten.

BFH-Urteil vom 17.10.2013 III R 27/12, Anh. Verf. X R 32/12

Windparks: Abschreibungs- beginn erst mit Endabnahme?

13/14

Bei schlüsselfertig erstellten Investitionen, z. B. in Windparks, Biogasanlagen oder Stallanlagen ist es wichtig, wann mit der Abschreibung begonnen werden darf. Daran hängt der Abschreibungsbetrag im Herstellungsjahr, unter Umständen aber auch die Zulässigkeit von Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbeträgen.

Zeitpunkt des Übergangs

Maßgebend ist der Übergang von „Besitz, Nutzen und Lasten“, das ist in der Regel der Zeitpunkt der Endabnahme. Verzögert sich eine Endabnahme, z. B. wegen Streitigkeiten über Mängel, hat das also auch Auswirkungen auf die Abschreibungen.

Beim Bundesfinanzhof ist aktuell der Fall eines Windparks anhängig. Dort hatte man im Jahr 1 die Anlagen bereits fast vollständig bezahlt und auch in Betrieb genommen. Die Endabnahme hat man im gegenseitigen Einvernehmen bis zum Jahr 2 verzögert, um den Beginn von Garantiefrieten hinauszuschieben. Der Anlagenbetreiber möchte schon im Jahr 1 mit der Abschreibung beginnen, da er es in der Hand gehabt habe, die Endabnahme jederzeit zu erklären. Das Finanzamt sieht den Abschreibungsbeginn im Jahr 2, da erst dann das Risiko auf den Anlagenbetreiber übergegangen sei.

Die Folgen daraus sind im Streitfall erheblich, da im Jahr 2 die Voraussetzungen für Sonderabschreibungen nicht mehr gegeben waren. Bei der Endabnahme stehen die zivilrechtlichen Folgen im Vordergrund, aber auch die steuerlichen wollen beachtet sein. Stimmen Sie Ihr Vorgehen frühzeitig mit uns ab.

Nieders. FG vom 30.10.2013 3 K 487/12, Rev. BFH IV R 41/13



USt: Neues zu Pauschalierung neben Regelbesteuerung

14/14

Ein Landwirt, der zur Umsatzsteuerregelbesteuerung optiert hat, oder ein Gewerbebetrieb müssen die Umsatzsteuer auf ihre Einnahmen an das Finanzamt abführen. Im Gegenzug wird ihnen die Umsatzsteuer auf Ausgaben als „Vorsteuer“ vom Finanzamt erstattet. Wendet ein Landwirt die Umsatzsteuerpauschalierung an, führt er keine Umsatzsteuer ab und bekommt daher auch keine Vorsteuer erstattet.

Nebeneinander von Pauschalierung und Regelbesteuerung
Schwierig wird es, wenn im gleichen Betrieb Umsatzsteuerpauschalierung und Regelbesteuerung nebeneinander stehen. Dann muss die Vorsteuer aufgeteilt und zugeordnet werden.

Beispiel 1: Landwirt Meyer wendet für seinen Ackerbaubetrieb die Umsatzsteuerpauschalierung an. Mit dem dafür genutzten Schlepper erbringt er auch Dienstleistungen für einen Gewerbebetrieb.

Folge: Auf die Einnahmen aus diesen Dienstleistungen darf die Umsatzsteuerpauschalierung nicht angewendet werden. Er muss darauf 19 % Umsatzsteuer ausweisen und an das Finanzamt abführen. Dafür bekommt er die Umsatzsteuer auf die Ausgaben als Vorsteuer erstattet, die anteilig mit durch die Dienstleistungen verursacht sind (z. B. anteilige Diesel- und Reparaturkosten).

Beispiel 2: Landwirt Huber wendet ebenfalls die Umsatzsteuerpauschalierung an. Er baut neben anderen Früchten Mais an und verarbeitet ihn dann in seiner Biogasanlage zu Rohbiogas.

Folge: Der Ackerbau fällt in den Anwendungsbereich der Pauschalierung. Die Umsatzsteuerbeträge, die auf durch den Maisanbau verursachte Kosten entfallen, können daher eigentlich nicht als Vorsteuer erstattet werden. Auf die Erlöse aus dem Biogas muss er jedoch 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden, dass Umsatzsteuerbeträge auch dann als Vorsteuer erstattet werden, wenn sie zwar im Pauschalierungsbereich anfallen, aber mit Erlösen im Zusammenhang stehen, auf die Umsatzsteuer im Rahmen der Regelbesteuerung abgeführt werden muss.

Damit kommt Huber zu seiner Vorsteuererstattung aus dem Maisanbau, das Urteil hilft aber z. B. auch Landwirten, die Futtermittel im Pauschalierungsbereich erzeugen und dann in einer der Umsatzsteuerregelbesteuerung unterliegenden gewerblichen Mast oder in einer Pensionspferdehaltung verwenden.

Problem der Zuordnung

In beiden Beispielen müssen Kosten aufgeteilt und anteilig den der Pauschalierung und der Regelbesteuerung unterliegenden

Erlösen zugeordnet werden. Das ist schon in Beispiel 1 aufwändig, wo es nur um Kosten eines Schleppers geht. Im Beispiel 2 müssen die gesamten Ackerbaukosten aufgeteilt werden. Häufig ist es sinnvoll, der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze in einen gesondertes Unternehmen auszugliedern.

Problem Maschinenverkauf

Verkauft ein Landwirt, der die Umsatzsteuerpauschalierung anwendet, eine gebrauchte Maschine, muss er auf den Erlös 19 % Umsatzsteuer abführen, wenn er sie zu mehr als 5 % für Umsätze verwendet hat, auf die die Pauschalierung nicht anwendbar ist. Das kann sowohl in Beispiel 1 wie auch Beispiel 2 ein teurer Nebeneffekt sein.

Beispiel 3: Landwirt Schulz wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an. Einen Teil der Umsätze seines Betriebes erzielt er aus Pensionspferdehaltung für Nichtlandwirte, darauf muss er die Regelbesteuerung anwenden und 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Verkauft Schulz nun eine gebrauchte Maschine, muss er nachweisen, dass er die Maschine über ihre gesamte Nutzung im Betrieb zu nicht mehr als 5 % für die Pensionspferdehaltung genutzt hat. Gelingt ihm das, unterliegt der gesamte Verkaufserlös der Umsatzsteuerpauschalierung.

Problem: Liegt der Nutzungsanteil für der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze über 5 % oder kann Schulz das Nutzungsverhältnis nicht plausibel machen, muss er 19 % Umsatzsteuer auf den gesamten Veräußerungserlös an das Finanzamt abführen (liegt die Anschaffung der Maschine weniger als 5 Jahre zurück, kann dann ggf. anteilige Vorsteuer aus der Anschaffung geltend gemacht werden).

Beachte: Um auf den Veräußerungserlös die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden zu können, darf bei Anschaffung der Maschine auch kein anteiliger Vorsteuerabzug von unter 5 % geltend gemacht worden sein.

Korrekte Rechnungen

Umsatzsteuer wird generell nur dann als Vorsteuer erstattet, wenn jeweils formal ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen. Da mittlerweile bei den meisten Betrieben einzelne Umsätze vorkommen, auf die die Pauschalierung nicht anwendbar ist, sollten auch Betriebe mit Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung grundsätzlich auf korrekte Rechnungen achten, um sich einen anteiligen Vorsteuerabzug zu sichern.

Fazit

Das Nebeneinander von Pauschalierung und Regelbesteuerung ist kompliziert, in der Praxis aber meist nicht zu vermeiden. Stimmen Sie die beste Strategie in diesem Dickicht mit uns ab.

BFH Urteil vom 13.11.2013 XI R 2/11





Arbeitszimmer: Kostenabzug auch bei nur anteilig beruflicher Nutzung?

15/14

Der Bundesfinanzhof in München besteht aus mehreren Senaten – manchmal sind auch die sich nicht einig. So ein Scharmützel findet aktuell um folgende Frage statt: Können Kosten für ein Arbeitszimmer entgegen der bisherigen Rechtsprechung auch dann abgezogen werden, wenn es nur zum Teil beruflich oder betrieblich und im Übrigen privat genutzt wird? Um sich die Vorteile aus einem positiven Ausgang des Gefechts zu sichern, sollten Arbeitszimmerkosten in betroffenen Fällen vorsorglich geltend gemacht werden.

Der Kostenabzug ist nur in bestimmten Fällen und auch dann nur beschränkt möglich. Klären Sie die Abzugsfähigkeit ihres Arbeitszimmers mit uns ab.

Beschl. BFH 21.11.2013 IX R 23/12

Schüler-/Studentenjobs: Rechtliche Besonderheiten beachten

16/14

Bei der Beschäftigung von Schülern und Studenten sind insbesondere die Regelungen zum Jugendarbeitsschutzgesetz und zur Sozialversicherung zu beachten.

Beschäftigung von Schülern

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Schülern unter 15 Jahren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz verboten. Dieses Verbot umfasst auch die Beschäftigung von Jugendlichen, d. h. Personen über 15 Jahren bis zum 18. Geburtstag.

Folgende Ausnahmen sind jedoch zulässig:

- Kinder ab 13 Jahren und Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen mit Einwilligung der Eltern bis zu zwei Stunden – in landwirtschaftlichen Familienbetrieben bis zu drei Stunden – täglich beschäftigt werden, jedoch nicht vor dem Schulunterricht und nicht zwischen 18.00 und 08.00 Uhr. Zudem muss die Arbeit leicht und für Kinder geeignet sein.
- Jugendliche ab 15 Jahren dürfen unter bestimmten Rahmenbedingungen und mit Erlaubnis der Eltern in den Schulferien für höchstens vier Wochen (20 Arbeitstage im Kalenderjahr) beschäftigt werden.
- Bei 16- und 17-jährigen Jugendlichen sind in einigen Fällen Ausnahmen statthaft, z. B. bei Gaststättenbeschäftigung bis 22.00 Uhr, Arbeit bei Musikaufführungen bis 23.00 Uhr, etc.

Sozialversicherung bei Schülerbeschäftigung

Schüler, die ein Arbeitsentgelt erhalten, sind grundsätzlich Arbeitnehmern gleichgestellt, also sozialversicherungs- und steuerpflichtig. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen

- regelmäßiger stundenweiser Beschäftigung und
- Beschäftigung nur während der Ferien.

Schüler, die **regelmäßig stundenweise beschäftigt** werden, sind wie geringfügig entlohnte Beschäftigte im Minijob zu be-

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Schüler-/Studentenjobs: Rechtliche Besonderheiten beachten

handeln. Der Arbeitgeber hat für den Schüler eine Abgabepauschale von 30 % zu entrichten.

Achtung: Nach neuem Recht sind Minijobs rentenversicherungspflichtig (Befreiung möglich).

Schüler, die einen Job **nur während der Ferien** ausüben, sind sog. kurzfristig Beschäftigte. Ihre Tätigkeit ist im Voraus vertraglich zeitlich auf nicht mehr als zwei Monate innerhalb eines Kalenderjahres angelegt. Auf die Höhe des Einkommens aus einer solchen Beschäftigung kommt es nicht an. Das kurzfristige Beschäftigungsverhältnis ist sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat den Schüler bei der Minijob-Zentrale an- und abzumelden. Vom Arbeitgeber sind keine Pauschalbeträge in der Sozialversicherung zu bezahlen.

Achtung Ausnahme: Kurzfristige Beschäftigungen nach der Schulentlassung bis zur ersten Aufnahme einer bezahlten Ausbildung sind als berufsmäßig und damit sozialversicherungspflichtig einzustufen.

Beschäftigung von Studenten während des Semesters

Während des laufenden Studiums sind Studenten als Beschäftigte von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung befreit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreitet. Von der Rentenversicherungspflicht sind Studenten dagegen nur dann befreit, wenn die Beschäftigung als kurzfristige Beschäftigung einzustufen ist. Minijobs sind nach neuem Recht rentenversicherungspflichtig, wobei eine Befreiung möglich ist.

Beschäftigung von Studenten während der Ferien

In den Semesterferien sind Studenten als Beschäftigte von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung komplett befreit, unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit oder der Höhe des Entgelts. Von der Rentenversicherungspflicht sind sie dagegen nur dann befreit, wenn es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt. Eine solche Beschäftigung liegt vor, wenn die Tätigkeit im Voraus auf nicht mehr als zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres angelegt ist. Die 50-Tage-Regelung gilt nur, wenn die Beschäftigungen an weniger als fünf Tagen in der Woche ausgeübt werden. Die beschäftigten Studenten sind bei der Minijob-Zentrale an- und abzumelden.

Lohnsteuer bei Schüler- und Studentenjobs

In der Regel haben Schüler und Studenten keine weiteren Einkünfte, so dass es am günstigsten ist, wenn die Besteuerung nach den ELStAM-Daten vorgenommen wird (elektronische Lohnsteuerkarte). Bei Lohnsteuerklasse I entsteht bis zu einem Monatslohn von etwa 900 € keine Lohnsteuer. Selbst wenn bei einem höheren Arbeitslohn Lohnsteuer einzubehalten ist, wird sie im Rahmen einer Einkommensteuererklärung vollständig erstattet, wenn das Jahresbruttoeinkommen ca. 10.000 € nicht übersteigt.

Alternativ kann die Lohnsteuer unter bestimmten Umständen pauschaliert werden. Liegt ein Minijob vor, ist in den Abgaben von 30 % eine Lohnsteuerpauschale von 2 % enthalten. Bei landwirtschaftlichen Saisonarbeiten kann eine Lohnsteuerpauschale von 5 % in Frage kommen, bei Gewerbebetrieben eine Pauschale von 25 %.

Weitergehende Informationen und Praxistipps erhalten Sie unter www.minijob-zentrale.de. Zu prüfen ist grundsätzlich die Auswirkung auf eine Familienversicherung.